

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 25. November 1970 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Liberia zur Vermeidung der Doppel-
besteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom
Vermögen**
— Drucksache 7/472 —

A. Problem

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia sollen durch Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen gefördert werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 25. November 1970 trifft die erforderlichen Regelungen; es ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen.

A. Bericht der Abgeordneten Frau Huber

Der Gesetzentwurf zu dem Abkommen mit der Republik Liberia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen — Drucksache 7/472 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 30. Sitzung am 10. Mai 1973 an den Finanzausschuß überwiesen, der die Vorlage am 24. Mai 1973 beraten hat.

Das Abkommen mit Liberia entspricht in den wesentlichen Zügen dem OECD-Musterabkommen mit Besonderheiten, wie sie im Verhältnis zu Entwicklungsländern üblich sind. Hervorzuheben sind die Übernahme des Betriebstättenbegriffs nach dem Musterabkommen mit Erweiterungen (Artikel 5), die

Anerkennung des Schachtelprivilegs beim Quellenabzug (Artikel 10) sowie für ein Abkommen mit einem Entwicklungsland relativ hohe Quellenabzüge auf Dividenden (Artikel 10), Zinsen (Artikel 11) und Lizenzgebühren (Artikel 12). Auf diesen relativ hohen Prozentsätzen für die Quellenabzüge hat Liberia bestanden. Gleichwohl bedeutet das Abkommen einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen vertragslosen Zustand und begünstigt damit die Fortentwicklung der bestehenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern.

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig, das Abkommen zu bestätigen und dem Vertragsgesetz zuzustimmen.

Bonn, den 30. Mai 1973

Frau Huber

Berichterstatlerin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/472 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Mai 1973

Der Finanzausschuß

Frau Funcke

Vorsitzende

Frau Huber

Berichterstatlerin